

Disziplinar massnahmen im Rahmen der LSF BL

1. Ausgangslage

Die Sportlerinnen und Sportler begeben sich freiwillig in das von der Leistungssportförderung (LSF) angebotene Umfeld. Die LSF-Vereinbarung hält die an die Sportlerinnen und Sportler gestellten Anforderungen schriftlich fest. Mit der Unterschrift verpflichten sich alle Parteien, **ihre** Pflichten einzuhalten.

Per 1. November 2008 hat der Regierungsrat Richtlinien im Bereich von Disziplinar massnahmen beschlossen, welche für die Sportklassen in der Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen in § 10a und ff. festgehalten sind.

Erziehende, Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Trainerinnen und Trainer pflegen untereinander und mit den Jugendlichen einen vertrauensvollen Kontakt. Ziel dieser gemeinsamen Unterstützung der jungen Menschen ist das Erreichen der sportlichen, persönlichen, beruflichen sowie schulischen Ziele und ein positives Auftreten sowohl in der Klassengemeinschaft als auch in der Öffentlichkeit.

2. Leitsätze

Bei Konflikten stehen für alle Involvierten folgende Leitsätze im Zentrum:

- Respekt, Wertschätzung und Akzeptanz steuern unser Verhalten und bilden die Basis für das nötige Vertrauen.
- Bei Konflikten versuchen wir, einander zu verstehen und aufeinander einzugehen.
- Wir schaffen eine Verbindlichkeit durch **die schriftliche** Festlegung konkreter Abmachungen und deren Kontrolle.

Es ist unser Ziel, entstandene Probleme in einer wertschätzenden Atmosphäre zu diskutieren und gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten. Wenn Sanktionen ergriffen werden müssen, stehen pädagogische Überlegungen im Zentrum. Die Sanktionen sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

Die LSF behält sich ausdrücklich vor, je nach Schwere des Verstosses einzelne Sanktionsschritte zu überspringen. In schwerwiegenden Fällen, die auch einen Imageschaden für die LSF zur Folge haben können, kann durch einen Entscheid der Kommission LSF auch der direkte Ausschluss aus der LSF erfolgen.

Mit der freiwilligen Offenlegung eines Fehlverhaltens gegenüber der LSF wird ermöglicht, dass gemeinsam konkrete Lösungswege vereinbart werden können, die eine positive Verhaltensänderung begünstigen und damit Sanktionen nicht in jedem Falle unmittelbar in die Wege geleitet werden müssen.

3. Sanktionen

Es gilt § 10a und ff. der Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen.

Die Sanktionen 3.1.6, 3.1.7, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.5 werden zwischen dem Fachbereich LSF des Sportamtes und dem Sportklassenkoordinator (sowie bei Vorhandensein eines solchen, mit dem Lehrbetrieb) vorgängig abgesprochen und in gegenseitigem Einverständnis ausgesprochen. Alle Gespräche werden schriftlich dokumentiert und allen Vereinbarungsparteien zugestellt. Gespräche, welche durch die LSF einberufen werden, finden in der Regel mit Vertretungen aller Vereinbarungsparteien statt.

Folgende Sanktionsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

3.1 Für die Lehrpersonen inkl. Klassenlehrpersonen einer Sportklasse

- 3.1.1 mündliche Ermahnung
- 3.1.2 zusätzliche Hausaufgaben
- 3.1.3 kurze Wegweisung vom Unterricht
- 3.1.4 vorübergehendes Einziehen von Gegenständen
- 3.1.5 Nachsitzen in der schul- und trainingsfreien Zeit bis zu zwei Stunden
- 3.1.6 schriftlicher Verweis zuhanden der Vereinbarungspartner der LSF
- 3.1.7 Antrag an den Koordinator auf das Aussprechen einer schriftlichen Verwarnung (gelbe Karte) durch die LSF

3.2 Für die Koordinatoren

- 3.2.1 mündliche Ermahnung
- 3.2.2 In begründeten Fällen Nachsitzen ausserhalb des Unterrichts in der Trainingszeit
- 3.2.3 schriftliche Ermahnung zuhanden der Vereinbarungspartner der LSF
- 3.2.4 Antrag auf eine Aussprache mit den Vereinbarungspartnern der LSF
- 3.2.5 Antrag an die Kommission LSF auf das Aussprechen einer schriftlichen Verwarnung (gelbe Karte) oder auf Ausschluss aus der LSF (rote Karte)

3.3 Für die Kommission Leistungssportförderung resp. den Fachbereich Leistungssport des Sportamtes

- 3.3.1 mündliche Ermahnung durch den Fachbereich Leistungssport des Sportamtes
- 3.3.2 schriftliche Verwarnung zuhanden der Vereinbarungspartner durch den Fachbereich Leistungssport des Sportamtes (gelbe Karte)
- 3.3.3 Ausschluss aus der Leistungssportförderung mit Integration in das Regelschulumfeld durch die Kommission Leistungssportförderung (rote Karte)

3.4 Rechtliches Gehör

Vor Verwarnungen (gelbe Karte) oder einem Ausschluss aus der Leistungssportförderung durch die Kommission sind die Vereinbarungspartner der LSF anzuhören.

Von der Kommission LSF im Sinne von § 10e verabschiedet am: 27. August 2012